

## Bericht des gemischten Ausschusses

(Ausschuß für Verfassung und Verwaltung / Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten)

betreffend das Landesgesetz über die Objektivierung im öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände  
(O.ö. Objektivierungsgesetz 1990)

/L-290/16-XXIII/

### A. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Landesgesetz soll entsprechend dem auf Landesebene getroffenen Parteienübereinkommen und dem Zusatzübereinkommen vom 3. Juni 1985 sowie dem Zusatzübereinkommen vom 9. Mai 1988 die Aufnahme von Personal in den öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich und der oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände objektiviert werden. Bereits seit Juni 1985 erfolgt die Aufnahme in den Landesdienst nach folgendem Objektivierungsmodell:

- Der Neuaufnahme von Personal hat eine Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung vorausgehen.
- Alle Bewerbungen werden vom Amt der Landesregierung nach objektiven Kriterien geprüft.
- Nach diesen objektiven Kriterien reiht ein Personalbeirat die Bewerbungen und gibt eine Empfehlung an den Personalreferenten der Landesregierung ab.  
Nach diesem Modell wurden seit Juni 1985 ca. 5.700 Vorschläge zur Aufnahme als Landesbedienstete erstattet.
- Ausnahmsweise, wenn es dienstliche oder verwaltungstechnische Notwendigkeiten erfordern, können die Ausschreibung und die Befassung des Personalbeirates vor der Einstellung entfallen. Der Personalbeirat wird aber nachträglich damit befaßt.

Dieses Objektivierungsmodell soll nun — mit einigen Modifikationen — mit Gesetzeskraft ausgestattet werden, wobei das Landesgesetz auch für die Aufnahme in allen Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten soll.

2. Weiters soll auch für die Besetzung bestimmter leitender Funktionen ein Objektivierungsverfahren geschaffen werden. Vor allem in diesem Zusammenhang ist auf das (burgenländische) Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz), (burgenländisches) LGBl. Nr. 56/1988, beispielhaft zu verweisen.

Die Objektivierung bei den unabhängigen Verwaltungssenaten nach Art. 129 a und 129 b B-VG wird wegen der spezielleren Erfordernisse im O.ö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 geregelt.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 2:

Diese Bestimmung normiert die öffentliche Ausschreibung zumindest in der Amtlichen Linzer Zeitung (**Abs. 1**). Darüber hinaus können Ausschreibungen auch über die Presseabteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung als Presseaussendung den Zeitungen bekanntgegeben werden; zweckmäßigerweise sind die Ausschreibungen jeweils auch der Arbeitsmarktverwaltung bekanntzugeben. Die Wortfolge „für eine befristete oder unbefristete Tätigkeit“ wurde auf Grund folgender Erwägung eingefügt: Ein Jurist wird — wenn auch vorerst auf der Basis eines befristeten Dienstvertrages — für eine von vornherein nicht befristete Tätigkeit als Sachbearbeiter aufgenommen; die Verlängerung des (in solchen Fällen regelmäßig) befristeten Dienstverhältnisses nach Bewährung soll nicht Anlaß für ein neuerliches Objektivierungsverfahren sein.

Zweckmäßigerweise sollten schon in der Ausschreibung in Anwendung des § 5 Abs. 1 unter Bedachtnahme auf § 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Landesdienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 65/1964, Aufnahmeerfordernisse und allfällige sonstige besondere Kenntnisse und Fähigkeiten angeführt werden (**Abs. 2**).

**Abs. 3** statuiert die Nachweis- bzw. Auskunftspflicht der Bewerber über allenfalls erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten.

**Abs. 4** bestimmt, daß auch bereits vorgemerkte Bewerbungen in das Objektivierungsverfahren einzubeziehen sind. Sobald ein Bewerber einem Objektivierungsverfahren unterzogen worden ist, liegt keine Bewerbung mehr vor, da die Bewerbung „erledigt“ worden ist.

#### Zu § 3:

1. Die Landesregierung soll — etwa im Bereich der Landesanstalten und -betriebe — die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen Personalverfügungen zu treffen; dabei hat sie aber die objektiven Kriterien des § 5 zu beachten. Hier ist eine vorherige Ausschreibung und Befassung des Personalbeirates nicht immer möglich (**Abs. 1**). Der Personalbeirat soll jedoch nachträglich über die Personalaufnahme informiert werden (**Abs. 2**). Schließlich enthält **Abs. 2** auch eine Ermächtigung zur Festlegung eines vereinfachten Verfahrens für kurzfristig beschäftigte Hilfsorgane.

2. Im Entwurf werden verschiedene Aufgaben (z. B. in § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2) wegen der Anordnung des Art. 101 Abs. 1 B-VG der Landesregierung zugewiesen; entsprechend der Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 4/1988 werden diese Aufgaben von dem für Personalrechtsangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung wahrgenommen.

#### Zu § 4:

Der Personalbeirat besteht aus vier Vertretern des Dienstgebers, die Mitglieder des Landtages sein müssen, und drei Vertretern der Dienstnehmer; die Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Weitere Wiederbestellungen sind möglich (Abs. 1).

**Abs. 2** bestimmt, daß der Vorsitzende von der stärksten im Landtag vertretenen Partei namhaft gemacht wird; die weiteren drei Dienstgebervertreter werden von den drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien ohne Rücksicht auf das Mandatsverhältnis namhaft gemacht. Gemäß § 3 der Landtagsgeschäftsordnung wird unterschieden zwischen Fraktionen und Klubs. Wenn eine Partei etwa nur mit einem Abgeordneten im Landtag vertreten ist, ist es aus Gründen des von Verfassungen wegen geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips, nach dem die Stärke einer Partei berücksichtigt werden muß, keinesfalls geboten, jeder(m) Fraktion (Klub), die (der) im Landtag vertreten ist — also insbesondere auch einer „Einmann-Fraktion“ —, ein Mitwirkungsrecht im Personalbeirat einzuräumen.

**Abs. 3** enthält die Zusammensetzung der Dienstnehmervertreter, wobei vorgesehen ist, daß gesondert nach der Bedienstetenkategorie im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 72/1985, die Dienstnehmervertreter von den in Betracht kommenden Vertretungsorganen (z. B. Landespersonalausschuß, Zentralbetriebsrat der o.ö. Landesanstalten und -betriebe usw.) fraktionsweise namhaft gemacht werden.

**Abs. 4** stellt die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Personalbeirates sicher.

**Abs. 5** enthält die Erfordernisse für die Beschlußfähigkeit sowie die Ermächtigung für den Personalbeirat, daß er seinen Sitzungen auch externe Personalexperthen (mit beratender Stimme) beiziehen kann.

#### Zu § 5:

**Abs. 1** enthält eine demonstrative Aufzählung von objektiven Aufnahmekriterien. Vorstellungsgespräche sind umfangreiche Gespräche mit den Bewerbern, die sich nur bei Akademikern und Maturanten (a- und b-Bereichen) als notwendig erweisen; ansonsten reicht in der Regel sicherlich ein kurzes im Landesgesetz jedenfalls vorgesehene Kontaktgespräch aus, wie z. B. bei Bewerbern für den handwerklichen Bereich. Sonstige fachliche Begutachtungen gibt es beispielsweise für die Aufnahme von Lehrkräften am Bruckner-Konservatorium. Besondere Umstände sind beispielsweise die Familienverhältnisse des Bewerbers, sein Wohnsitz, je nach Dienstzweig und der Verwendung auch sein Alter u. dgl. Schließlich ist als weiteres objektives Aufnahmekriterium auf die sachlich begrün-

deten Bevorzugungsregelungen gemäß § 12 Abs. 2 Statutargemeinden-Beamtenengesetz, LGBl. Nr. 37/1956, sowie gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1, zu verweisen, wonach „bei gleicher Eignung“ Bedienstete der Gemeinde bei der Stellenbesetzung bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Das Amt der Landesregierung hat die Bewerbungen zu prüfen und spätestens sieben Tage — im Dringlichkeitsfalle spätestens am zweiten Arbeitstag — vor der nächsten Sitzung dem Personalbeirat einen Aufnahmევorschlag zu erstatten. Der Begriff des „Arbeitstages“, der im Unterschied vom Werktag nur die Wochentage von Montag bis Freitag umfaßt, ist im Dienstrecht bereits entsprechend definiert (vgl. z. B. § 66 Abs. 1 BDG 1979) (**Abs. 2**). Im Zusammenhang mit der Formulierung: „... unter Anschluß der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen ...“ ist anzumerken, daß damit nur eine unnötige Belastung der Mitglieder des Personalbeirates mit nicht erforderlichem Informationsmaterial vermieden werden soll. „Sonstige“ Unterlagen sind jedenfalls das Bewerbungsblatt bzw. der Bewerbungsbogen. Auf Verlangen kann in zusätzliches Informationsmaterial Einsicht genommen bzw. können Abschriften u. dgl. angefertigt werden, soweit dies zur Beurteilung der Bewerbung erforderlich ist.

Nach **Abs. 3** prüft der Personalbeirat die Bewerbungen nach den im Abs. 1 enthaltenen Kriterien und erstattet in Form einer Empfehlung den endgültigen Aufnahmევorschlag.

#### Zu § 6:

Diese Bestimmung dient der Sicherstellung der Information des Personalbeirates über das weitere Schicksal seines Aufnahmევorschlags.

#### Zu § 7, § 9 und § 13:

Als Bewerber um Aufnahme in den Landesdienst gelten nur jene Personen, die tatsächlich in das Objektivierungsverfahren einbezogen werden. Daraus ergibt sich für den Fall der Zurückziehung einer Bewerbung, daß diese Personen nicht (mehr) auf der Bewerberliste nach § 7 aufscheinen. Grundsätzlich kann Bewerbern um Aufnahme in den Landesdienst — auf ihr Verlangen — Einsicht in die Bewerberliste gewährt werden. Bei Bewerbern um eine leitende Funktion findet entsprechend § 9 bzw. § 13 eine solche Einsicht nicht statt, weil sich erfahrungsgemäß hochqualifizierte (insbesondere externe) Personen nur bei Gewißheit der absoluten Vertraulichkeit bewerben.

#### Zu den §§ 8 bis 15:

Die leitenden Funktionen im Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörden sind als Ausnahme zur umfassenden Vollzugsgewalt der Landesregierung gemäß Art. 101 Abs. 1 bzw. Art. 21 Abs. 1 B-VG sowie Art. 33 Abs. 1 bzw. Art. 45 Abs. 1 L-VG 1971 vom Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung im Rahmen des Vollzugsbereiches „Innerer Dienstbetrieb“ dieser Ämter zu verleihen. Im übrigen obliegt es der Landesregierung, die Leiter der

(z. B. außerhalb des Amtes der Landesregierung angesiedelten) übrigen Verwaltungseinrichtungen des Landes zu bestellen: dabei handelt es sich etwa um den Leiter des O.ö. Landesarchivs, des O.ö. Landesmuseums, des Institutes für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich, des Adalbert-Stifter-Institutes des Landes Oberösterreich, des Bruckner-Konservatoriums des Landes Oberösterreich usw. (siehe dazu auch die Vollzugsklausel des O.ö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes (§ 29), sowie die FN 111 bei Wolfgang Pesendorfer, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung, Wien 1981). Diese Rechtslage hat zur Konsequenz, daß eine einheitliche Begutachungskommission im Zusammenhang mit der Bestellung leitender Funktionen für den gesamten Landesbereich nicht eingerichtet werden kann. Vielmehr ist zu unterscheiden:

**a) Begutachungskommission für den Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörden (Abschnitt B):**

— Aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt die Leiterbestellung dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung (bzw. in seinem Auftrag bei Unterabteilungen dem Landesamtsdirektor) zu.

Ihr Vorsitzender ist im Hinblick auf seine Funktion als Leiter des inneren Dienstes zweckmäßigerweise der Landesamtsdirektor bzw. der Leiter der Personalabteilung. Die übrigen Dienstgebervertreter sollen auf Vorschlag der Landesregierung bzw. die Dienstnehmervvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung vom Landeshauptmann bestellt werden.

— Mit der Formulierung „Abteilungsleiter sowie vergleichbarer Funktionsträger des Amtes der Landesregierung“ (§ 8 Abs. 1) soll der Umstand berücksichtigt werden, daß Aufgabengruppen abteilungsgleich wahrgenommen werden, ohne daß es sich dabei insgesamt um eine eigene Abteilungsgruppe bzw. Abteilung handelt: so ist beispielsweise zur Zeit noch die Aufgabengruppe „Verfassungsdienst“ innerdienstlich dem Präsidium zugeordnet; die fachliche Aufgabenzuordnung ist aber derart verselbständigt, daß der leitende Beamte vom Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung — wie ein Abteilungsleiter — in einem eigenen Organisationsakt zum Leiter des Verfassungsdienstes ernannt wird, wobei dieser Funktionsträger mit seinen Mitarbeitern also nur innerdienstlich, nicht aber fachlich dem Leiter des Präsidiums untergeordnet ist.

— In gleicher Weise sollen auch Leiter von Unterabteilungen bzw. von sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten des Amtes (siehe § 7 Abs. 3 der Dienstbetriebsordnung-A) in das Objektivierungsverfahren einbezogen werden.

— Zu § 10 Abs. 1 ist anzumerken, daß die vorgeschlagene Konstruktion der Begutachungskommission als Sachverständigengremium gedacht ist. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, wonach als Mitglieder ein Richter des

Landesgerichtes Eisenstadt, der Landesamtsdirektor und ein Landesbeamter aus dem Bereich des Personalwesens als Mitglieder dieser ebenfalls als Sachverständigengremium eingerichteten Objektivierungskommission angehören.

Im Begutachtungsverfahren hat jedoch der Bund gegen die Beiziehung eines Richters aus Gründen der angespannten Budget- und Personalknappheit bereits massive Einwände erhoben, weshalb auf die Heranziehung eines Richters verzichtet werden muß.

**b) Begutachungskommission für die Leiter (Unterabteilungsleiter) in bzw. von sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Landes außerhalb des Organkomplexes „Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden“ (Abschnitt C):**

— Für die Bestellung dieser Begutachungskommission ist entsprechend der Bundesverfassung (Art. 101 Abs. 1 B-VG) bzw. der Landesverfassung (Art. 45 Abs. 1 L-VG 1971) die Landesregierung zuständig. Der Landesamtsdirektor besitzt zwar als Leiter des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 3 des BVG BGBl. Nr. 289/1925 für diesen Bereich keine unmittelbare Zuständigkeit. Wegen Art. 44 Abs. 1 L-VG 1971, wonach der Landesamtsdirektor für den einheitlichen und geordneten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen hat, erscheint es sachlich jedoch begründbar, daß der Landesamtsdirektor zwar nicht Vorsitzender dieser Begutachungskommission, wohl aber — schon von Gesetzes wegen — Mitglied als ein Dienstgebervertreter ist. Die Mitglieder der Begutachungskommission in diesem Bereich sind von der Landesregierung im übrigen ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellen, soweit es sich um Dienstgebervertreter handelt; die Dienstnehmervvertreter sollen — so wie im Fall der Begutachungskommission nach Abschnitt B — auf Vorschlag der zuständigen Personalvertretung bzw. des Zentralbetriebsrates bestellt werden.

— In diesem Zusammenhang ist auch auf das schon bestehende Modell gemäß § 24 O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 10, hinzuweisen: dort ist eine öffentliche Stellenausschreibung für Stellen jener Ärzte vorgesehen, die eine öffentliche Krankenanstalt oder eine Abteilung, ein Institut oder ein Laboratorium in einer öffentlichen Krankenanstalt leiten sollen oder als ständige Konsiliarärzte bestellt werden sollen, bzw. für die Stellen jener Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapothek betraut werden sollen. Auch hier ist im § 24 Abs. 5 bestimmt, daß die (aus verfassungsrechtlichen Gründen: neuerlich ist auf Art. 101 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 45 Abs. 1 L-VG 1971 zu verweisen) zur Bestellung berufene Landesregierung ein Gutachten des Landes-sanitätsrates hinsichtlich der fachlichen Befähigung der Bewerber einzuholen hat.

— Als Mindeststandard wird im § 8 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 die Ausschreibung der leitenden

Funktionen in der Amtlichen Linzer Zeitung festgelegt. Darüber hinausgehend sollte jedoch die Ausschreibung auch in mindestens einer auflagenstarken Tageszeitung erfolgen. § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 ermöglichen die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen (auch externen Personalexperten) mit beratender Stimme.

- Die von der Begutachtungskommission vorzunehmende Reihung ist derart durchzuführen, daß jene Bewerber, die infolge ihrer Qualifikation und ihrer Befähigung als gleich geeignet angesehen werden, auch gleichrangig zu reihen sind (§ 11 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 3).

#### Zu § 16:

Es ist sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 2 zu verweisen. Im besonderen wird durch § 16 Abs. 1 dieses Landesgesetzes § 12 Abs. 1 Statutargemeinden-Beamtengesetz, der bereits eine Ermächtigung zur Ausschreibung für Beamtenstellen enthält, durch die vorliegende Bestimmung insofern präzisiert, als die Ausschreibung jedenfalls im (jeweiligen) Amtsblatt der Stadt mit eigenem Statut vorzunehmen ist. Darüber hinausgehend soll die Ausschreibung im Wege des Rathauspressedienstes an die Presse weitergeleitet werden. Daß die Ausschreibung nicht nur für freie Beamtenstellen gelten soll, berührt § 12 Abs. 1 Statutargemeinden-Beamtengesetz nicht. Die Bevorzugungsregel des § 12 Abs. 2 Statutargemeinden-Beamtengesetz für Vertragsbedienstete einer Statutargemeinde steht in keinem Widerspruch zu diesem Landesgesetz; sie stellt vielmehr ein weiteres objektives Kriterium im Sinne des § 5 Abs. 1 des Entwurfes dar.

#### Zu § 17 und § 18:

Es ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 3 zu verweisen. Nach dem Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980, LGBl. Nr. 10, dem Statut für die Stadt Steyr 1980, LGBl. Nr. 11, und dem Statut für die Stadt Wels 1980, LGBl. Nr. 12, (§ 44 Abs. 3 lit. a und b, § 46 Abs. 4) kommen als derartige Organe der Gemeinderat, der Stadtsenat bzw. der Bürgermeister in Betracht (§ 17 Abs. 1).

Der Personalbeirat bei den Statutargemeinden (§ 18) ist jenem beim Amt der Landesregierung eingerichteten Personalbeirat (§ 4) nachgebildet; sofern § 18 für den Personalbeirat einer Statutarstadt nichts enthält, gilt § 4 sinngemäß (z. B. im Zusammenhang mit der Beiziehung von Personalexperten).

Auf Grund der §§ 38 der Stadtstatute Linz, Steyr und Wels hat der Gemeinderat Geschäftsordnungen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Stadtsenat zu erlassen. Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Gemeinderates soll insoweit auch für die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufgaben des Personalbeirates gelten (§ 18 Abs. 5). Im übrigen soll § 114 Statutargemeinden-Beamtengesetz, der die Grundlage für die gemeinderätliche Personalkommission darstellt, unberührt bleiben.

#### Zu § 19 und § 23:

§ 19 orientiert sich am Landesbereich. Dies wäre freilich nicht unbedingt notwendig: Für den Gemeindebe-

reich gibt es nämlich verfassungsrechtliche Regelungen nach Art des BVG über die Ämter der Landesregierungen, BGBl. Nr. 289/1925, nicht. Es obliegt demnach (allein) dem einfachen Landesgesetzgeber, die Frage der Objektivierung von Leiterbestellungen in der Gemeinde zu regeln. Eine (beim Land aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene) Unterscheidung zwischen Magistrat und sonstigem Gemeindebereich ist (verfassungsgesetzlich) daher nicht geboten. Art. 117 Abs. 6 B-VG betreffend den Magistratsdirektor als „Leiter des inneren Dienstes des Magistrats“ hat hier keine Bedeutung, weil die Betrauung mit leitenden Funktionen im Magistratebereich keinesfalls in den Zuständigkeitsbereich „Innerer Dienst“, sondern höchstens (sofern nicht einfachgesetzlich anderes festgelegt ist) zum „Inneren Dienstbetrieb“ eines Amtes gehört (zur Unterscheidung siehe Wolfgang Pesendorfer, Der Landeshauptmann, Wien, 1986, S 172 und 173 bzw. 178 und 179): der „Innere Dienst“ ist selbst lediglich ein Teil des vielgestaltigen „Inneren Dienstbetriebes“, der aber vom Vorstand eines Amtes und nicht vom dem Vorstand untergeordneten Leiter des inneren Dienstes zu verantworten ist (siehe z. B. § 33 Abs. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980).

#### Zu § 20:

Hier ist sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 2 zu verweisen. § 7 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1982, der unberührt bleiben soll, normiert bereits eine Ausschreibung für freie Stellen von Gemeindebeamten in der Amtlichen Linzer Zeitung. § 20 Abs. 1 sieht darüber hinausgehend eine Stellenausschreibung für alle Gemeindebediensteten vor. Die Bevorzugungsregel des § 7 Abs. 2 Gemeindebedienstetengesetz 1982 steht in keinem Widerspruch zu den Intentionen dieses Landesgesetzes; sie stellt vielmehr ein weiteres objektives Kriterium im Sinne des § 5 Abs. 1 dar.

#### Zu § 21 und § 22:

Es ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 3 zu verweisen (§ 21). Als für Angelegenheiten des Personalrechts zuständige Organe kommen in Betracht der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister (§§ 43 Abs. 1, 56 Abs. 2 Z. 5 und 58 Abs. 2 Z. 5 O.ö. Gemeindeordnung 1979). Die Aufgaben des Personalbeirates (§ 4) werden in den Gemeinden von einem neu zu errichtenden Personalbeirat, der nach dem Vorbild des Personalbeirates des Landes organisiert ist, wahrgenommen (§ 22); bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder mußte allerdings auf die Zahl der Bediensteten der einzelnen Gemeinden Bedacht genommen werden; schließlich ist klarzustellen, daß auch dann, wenn § 22 für den Personalbeirat nichts enthält, gemäß § 22 Abs. 1 § 4 sinngemäß gilt (z. B. im Zusammenhang mit der Beiziehung von Personalexperten). Hinsichtlich des Bediensteten-Begriffes ist auf § 1 Abs. 3 des O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes zu verweisen: danach sind Bedienstete alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis — einschließlich eines Ausbildungsverhältnisses — zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Personen. Die Dienstgebervertreter des Personalbeirates werden von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien namhaft gemacht (§ 22 Abs. 2). Der Gemeinderat

hat auch die Dienstnehmervorteiler, allerdings in der Regel auf Grund eines Vorschlages der Gemeinde-Personalvertretung, zu bestellen (§ 22 Abs. 3). Die Mitglieder des Personalbeirates bei den Gemeinden sollen ebenso wie die Mitglieder des Personalbeirates nach § 4 weisungsfrei gestellt sein (§ 22 Abs. 5). Analog zu § 18 Abs. 5, wonach der Magistratsdirektor berechtigt ist, an den Verhandlungen des Personalbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen, soll auch dem Leiter des jeweiligen Gemeindeamtes das gleiche Recht eingeräumt werden (§ 22 Abs. 6).

#### Zu den §§ 24 bis 27:

Artikel V, der die Objektivierung der Aufnahme in den Dienst von Gemeindeverbänden (**Abschnitt A**) und die Objektivierung der Besetzung leitender Funktionen (**Abschnitt B**) regelt, wurde analog dem Artikel IV (betreffend die Objektivierung der Aufnahme in den Gemeindedienst und die Objektivierung der Besetzung leitender Funktionen in den Gemeinden) gestaltet, wobei auf die Besonderheit der Konstruktion der Gemeindeverbände Bedacht genommen werden mußte. Die schon gesetzlich zwingend vorgesehene Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung bei Gemeindeverbänden ist sachlich gerechtfertigt, weil dem Gemeindeverband doch eine gewisse überörtliche Bedeutung zukommt und daher ein größerer Personenkreis erfaßt werden soll.

#### Zu § 28:

**Abs. 1** stellt klar, daß trotz Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst bzw. auf Betrauung mit einer leitenden Funktion besteht.

**Abs. 2** soll die Information der nicht berücksichtigten Bewerber sicherstellen.

#### Zu § 29:

1. Die im Art. 14 Abs. 2 bzw. Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen (Landeslehrer) fallen hinsichtlich der Gesetzgebung in die Bundeskompetenz (**Abs. 1**). Analog zur Ausnahme im § 1 Abs. 2 lit. b des Landes-Personalvertretungsgesetzes können sie daher auch nicht im Rahmen des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990 erfaßt werden.

2. **Abs. 2** enthält eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Erlassung näherer Bestimmungen über das Objektivierungsverfahren, insbesondere über die Ausgestaltung von Tests und sonstigen fachlichen Begutachtungen sowie über die besonderen Umstände: Damit soll Vorsorge dafür getroffen werden, daß auf Landes- und Gemeindeebene einheitlich vorgegangen wird. Der Sache nach erscheint es auch im Hinblick auf das Homogenitätsprinzip, also im Hinblick auf die sich aus Art. 21 B-VG (vgl. Erk. des VfGH vom 3. Dezember 1986, G 117/86) ergebende Verpflichtung des Gesetzgebers, für den Landes- und Gemeindebereich ein möglichst einheitliches Dienstrecht zu schaffen, zulässig, Vorkehrungen zu treffen, daß auf Landes- und Gemeindeebene eine einheitliche Vollziehung gewährleistet ist. Wegen Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B-VG, wonach die **Bestellung** der Gemeindebediensteten in den eigen-

nen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, könnte es fraglich erscheinen, ob die Landesregierung ermächtigt werden kann, im Wege der Erlassung von Richtlinien für den einheitlichen Vollzug dieses Landesgesetzes über die Aufnahme in den öffentlichen Dienst auch der oberösterreichischen Gemeinden zu sorgen. Jedenfalls zulässig erscheint es, ein Gemeindeorgan zu ermächtigen, Richtlinien im Sinne des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 zu erlassen und dafür einen Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten der Landesregierung vorzuschreiben. Damit könnte aber eine allenfalls gegebene Uneinheitlichkeit der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Gemeindebereich nicht unmittelbar abgestellt werden, weil die Notwendigkeit der Erlassung von Richtlinien im Bereich der Gemeindeautonomie zu entscheiden wäre. Im Hinblick darauf, daß § 29 Abs. 2 und Abs. 3 die **Bestellung** der Gemeindebediensteten **selbst** keinesfalls berührt, sondern **lediglich** das Tätigwerden der Personalbeiräte (sie können ja nicht selbst bestellen, sondern nur empfehlen) regelt, erweist sich die im § 29 vorgeschlagene Regelung als verfassungsrechtlich zulässig. Dem Grunde nach können so am zweckmäßigsten rechtliche Vorkehrungen darüber getroffen werden, daß die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzuges auf Landes- und Gemeindeebene gewährleistet bleibt.

3. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann die Landesregierung insbesondere für die Mitarbeiter der Büros politischer Funktionäre Ausnahmen von der Objektivierung festsetzen (**Abs. 3**).

4. Schon von Verfassungs wegen (Art. 115 Abs. 3 B-VG) ist vor Erlassung von Verordnungen, die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen, dem Österreichischen Städtebund und dem Oberösterreichischen Gemeindebund Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; darüber hinaus soll das gleiche Recht der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich, eingeräumt werden (**Abs. 4**).

#### Zu § 30:

Die im vorliegenden Landesgesetz enthaltenen Aufgaben sind — soweit sie von den Gemeinden besorgt werden — solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie müssen demnach gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG ausdrücklich als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bezeichnet werden.

#### Zu § 31:

Verschiedene Aufgaben nach diesem Landesgesetz (vgl. z. B. § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 3) sind Organen nach dem (noch nicht beschlossenen) O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz übertragen. Um die Vollziehbarkeit des O.ö. Objektivierungsgesetzes 1990 auch im Bereich der Gemeinden zu gewährleisten, muß in einer Übergangsbestimmung Vorsorge dafür getroffen werden, daß bis zum Inkrafttreten des O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes die angeführten Aufgaben von bereits bestehenden vergleichbaren Organen wahrzunehmen sind. In einer Anzahl von Gemeinden existiert bereits auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Gemeinde-Personal-

sonalvertretung; in den übrigen Gemeinden gibt es — abgestuft nach der Anzahl der Bediensteten — Ortsgruppen, Ortsstellen und Zahlstellen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich (vgl. dazu die „Richtlinien für die Wahl der Vertrauenspersonen (Funktionäre) der Ortsstellen, Ortsgruppen und Bezirksgruppen“). Es bietet sich daher an, grundsätzlich die bestehenden Gemeinde-Personalvertretungen und in Gemeinden, in denen keine solche Personalvertretung besteht (vgl. § 12 der Richtlinien), die jeweils in Betracht kommende Einrichtung (Ortsgruppe, Ortsstelle, Zahlstelle) der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit den oben angeführten Aufgaben zu betrauen.

Dies wird durch die Wendung „bestehende örtliche freiwillige Berufsvereinigung — sofern vorhanden —

der Gemeinde, sonst vergleichbarer Art“ im Abs. 2 realisiert.

**Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für Verfassung und Verwaltung / Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Objektivierung im öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (O.ö. Objektivierungsgesetz 1990) beschließen.**

Linz, am 11. Oktober 1990

**Schwarzinger**  
Obmann

**Hiesl**  
Berichterstatter

**Landesgesetz**

vom \_\_\_\_\_

**über die Objektivierung im öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (O.ö. Objektivierungsgesetz 1990)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****ARTIKEL I: Allgemeines**

§ 1: Ziel

**ARTIKEL II: Land Oberösterreich****Abschnitt A:**

Aufnahme in den Landesdienst

§ 2: Ausschreibung; Bewerbung

§ 3: Vereinfachtes Aufnahmeverfahren

§ 4: Personalbeirat

§ 5: Aufnahmekriterien; Aufnahmevertrag

§ 6: Mitteilung der Aufnahme von Bewerbern

§ 7: Vertraulichkeit

**Abschnitt B:**

Besetzung leitender Funktionen im Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörden

§ 8: Ausschreibung; Bewerbung

§ 9: Vertraulichkeit

§ 10: Begutachtungskommission

§ 11: Begutungskriterien; Reihungsliste

**Abschnitt C:**

Besetzung leitender Funktionen im Bereich sonstiger Verwaltungseinrichtungen des Landes

§ 12: Ausschreibung; Bewerbung

§ 13: Vertraulichkeit

§ 14: Begutachtungskommission

§ 15: Begutungskriterien; Reihungsliste

**ARTIKEL III: Statutargemeinden****Abschnitt A:**

Aufnahme in den Dienst der Statutargemeinden

§ 16: Ausschreibung; Bewerbung

§ 17: Vereinfachtes Aufnahmeverfahren

§ 18: Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt A; Personalbeirat

**Abschnitt B:**

Besetzung leitender Funktionen in Statutargemeinden

§ 19: Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt B und C

**ARTIKEL IV: O.ö. Gemeinden (mit Ausnahme der Statutargemeinden)****Abschnitt A:**

Aufnahme in den Gemeindedienst

§ 20: Ausschreibung; Bewerbung

§ 21: Vereinfachtes Aufnahmeverfahren

§ 22: Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt A; Personalbeirat

**Abschnitt B:**

Besetzung leitender Funktionen in den übrigen Gemeinden

§ 23: Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt B und C; Ausnahmen

**ARTIKEL V: Gemeindeverbände****Abschnitt A:**

Aufnahme in den Dienst von Gemeindeverbänden

§ 24: Ausschreibung; Bewerbung

§ 25: Vereinfachtes Aufnahmeverfahren

§ 26: Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt A; Personalbeirat

**Abschnitt B:**

Besetzung leitender Funktionen in Gemeindeverbänden

§ 27: Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt B und C; Ausnahmen

**ARTIKEL VI: Gemeinsame Bestimmungen**

§ 28: Rechtsstellung der Bewerber; Verständigung

§ 29: Verordnungen, Mitwirkungsrechte

§ 30: Eigener Wirkungsbereich

§ 31: Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

**Artikel I****Allgemeines****§ 1****Ziel**

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, die Aufnahme in den öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände nach einheitlichen und objektiven Kriterien zu gestalten. Darüber hinaus soll auch die Besetzung leitender Funktionen mit dem Ziel miterfaßt werden, daß die Funktionszuteilung im Bereich des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände einheitlich und nach objektiven Kriterien erfolgt.

(2) Die Bewerbung um die Aufnahme in den öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände steht jedenfalls allen österreichischen Staatsbürgern offen.

**Artikel II****Land Oberösterreich****ABSCHNITT A****Aufnahme in den Landesdienst****§ 2****Ausschreibung; Bewerbung**

(1) Der Aufnahme von Personen in den Landesdienst für eine befristete oder unbefristete Tätigkeit hat — ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 1 — eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung vorzugehen.

(2) Die Ausschreibung hat die Aufnahmeerfordernisse und unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung allenfalls jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Bewerber haben die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Bewerber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im § 5 Abs. 1 enthaltenen objektiven Aufnahmekriterien zu geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Vorgemerkte Bewerber sind — sofern sie die Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllen — in das Verfahren nach diesem Landesgesetz (Objektivierungsverfahren) einzubeziehen. Sofern kein in Betracht kommendes Objektivierungsverfahren durchgeführt wird, sind sie nach Ablauf eines Jahres (gerechnet ab dem Einlangen der Bewerbung) aus der Vormerkung zu streichen.

**§ 3****Vereinfachtes Aufnahmeverfahren**

(1) Die Landesregierung kann, wie z. B. im Bereich der Anstalten und Betriebe des Landes, wenn es aus dienstlichen oder verwaltungstechnischen Gründen unbedingt erforderlich ist, einzelne Personalverfügungen ohne vorhergehende Ausschreibung bzw. ohne Befassung des

Personalbeirates (§ 4) selbständig treffen; dabei sind bereits vorgemerkte geeignete Bewerber zu berücksichtigen. § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Personalverfügungen nach Abs. 1 sind in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 dem Personalbeirat (§ 4) unter Anschluß einer Begründung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem Personalbeirat festlegen, daß für die Anstellung nur kurzfristig Beschäftigter wie Schneeräumer, Hilfsorgane bei Landesausstellungen, Messen u. dgl. ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

#### § 4

##### Personalbeirat

(1) Zur Begutachtung der Bewerbungen um Aufnahme in den Landesdienst ist beim Amt der Landesregierung ein Personalbeirat eingerichtet. Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern, die von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden; die Dienstgebervertreter müssen Mitglieder des Landtages sein. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Der Personalbeirat bleibt nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages so lange im Amt, bis die neugewählte Landesregierung die Mitglieder des Personalbeirates bestellt hat.

(2) Der Vorsitzende des Personalbeirates wird von jener im Landtag vertretenen Partei namhaft gemacht, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervertreter wird von den drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien namhaft gemacht; sind im Landtag weniger als drei Parteien vertreten, so sind die drei weiteren Dienstgebervertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts namhaft zu machen. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Landtagswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Parteilandessummen den Ausschlag. Im Falle des Ausscheidens aus dem Landtag ist unverzüglich von der in Betracht kommenden Partei ein Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode zu erstatten.

(3) Die Dienstnehmervertreter werden — je nach dem, ob Gegenstand der Beratungen im Personalbeirat die Aufnahme in

- \* ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich bzw.
- \* einen Betrieb des Landes Oberösterreich oder
- \* eine Landesmusikschule oder
- \* eine Außenstelle des Amtes der Landesregierung, für die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz Arbeitnehmervertreter gewählt werden,

ist (§ 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. a, c und d des O.ö. Landespersonalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 72/1985) — auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Organe der Personalvertretung bzw. des Betriebsrates nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. Die Dienstnehmervertreter müssen Mitglieder der Personalvertretung bzw. des Betriebsrates sein. Im Fall des Ausscheidens aus dem Vertretungsorgan hat die entsendungsberechtigte Stelle unverzüglich einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode des Personalbeirates zu erstatten.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder des Personalbeirates sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Der Personalbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu jeder Sitzung des Personalbeirates sind die für Angelegenheiten des Personalwesens zuständigen Bediensteten im Amt der Landesregierung einzuladen. Sie haben in den Sitzungen beratende Stimme. Der Personalbeirat kann weiters seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie z. B. externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen. Die Sitzungen des Personalbeirates sind nicht öffentlich.

(6) Der Personalbeirat beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(7) Geschäftsstelle des Personalbeirates ist das Amt der o.ö. Landesregierung.

## § 5

### **Aufnahmekriterien; Aufnahmeverschlag**

(1) Neben den allgemeinen und den besonderen Aufnahmevoraussetzungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften und unter sinngemäßer Anwendung der besonderen Anstellungserfordernisse — ausgenommen definitive Anstellungserfordernisse — sind als objektive Aufnahmekriterien nach der Art der zu besetzenden Dienstposten insbesondere anzusehen:

- Ausbildung,
- Vorstellungsgespräch bzw. Kontaktgespräch,
- allfällige Tests bzw. sonstige fachliche Begutachtungen,
- soziale Verhältnisse,
- besondere Umstände.

In Form eines Punktesystems sollen nach Möglichkeit die maßgeblichen Aufnahmekriterien im Verhältnis zueinander gewichtet werden.

(2) Das Amt der Landesregierung hat die Bewerbungen nach den Aufnahmekriterien zu prüfen. Den Mitgliedern des Personalbeirates ist jeweils der Entwurf eines Aufnahmeverchlages unter Anschluß der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen über alle Bewerber spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Ergeben sich während des Objektivierungsverfahrens Änderungen der maßgeblichen Umstände, so können bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Sitzung Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Der Personalbeirat hat den Entwurf eines Aufnahmeverchlages des Amtes der Landesregierung sowie die übrigen Unterlagen zu prüfen und in einer Empfehlung einen endgültigen Aufnahmeverschlag an die Landesregierung zu erstatten.

## § 6

### **Mitteilung der Aufnahme von Bewerbern**

(1) Den Mitgliedern des Personalbeirates ist jeweils bis zum 10. des Folgemonats mitzuteilen, welche dem Verfahren nach diesem Landesgesetz unterzogene Bewerber

ber zu welchem Zeitpunkt bei welcher Dienststelle den Dienst angetreten haben.

(2) Entscheidet die Landesregierung über die Aufnahme eines Bewerbers in den Landesdienst entgegen der vom Personalbeirat abgegebenen Empfehlung, so ist dies dem Personalbeirat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

#### § 7

##### **Vertraulichkeit**

Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren, jedoch kann Bewerbern — sofern nicht gleichzeitig § 9 oder § 13 zur Anwendung kommt — auf ihr Verlangen die Liste der Bewerber (bezogen auf Name, Geburtsdatum sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung) bekanntgegeben werden.

#### ABSCHNITT B

##### **Besetzung leitender Funktionen im Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörden**

#### § 8

##### **Ausschreibung; Bewerbung**

(1) Der Bestellung der Leiter von Abteilungsgruppen, der Abteilungsleiter, vergleichbarer Funktionsträger sowie der Leiter von Unterabteilungen bzw. sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, ferner der Bestellung der Bezirkshauptmänner und der Amtsvorstände der Agrarbezirksbehörden hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung voranzugehen.

(2) Die Ausschreibung hat die Erfordernisse für die Betrauung mit einer leitenden Funktion nach Abs. 1 und unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung jene besonderen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Bewerber haben erforderlichenfalls die geforderten Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Bewerber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im § 10 Abs. 8 enthaltenen objektiven Kriterien für die Betrauung mit einer der im Abs. 1 angeführten leitenden Funktionen zu geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen.

#### § 9

##### **Vertraulichkeit**

Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

## § 10

**Begutachtungskommission**

(1) Zur Beurteilung der Bewerbungen um eine der im § 8 Abs. 1 angeführten leitenden Funktionen ist im Amt der Landesregierung eine Begutachtungskommission einzurichten. Diese Begutachtungskommission besteht aus drei Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern, die — sofern sie nicht schon von Amts wegen Mitglieder sind (Abs. 2) — vom Landeshauptmann als *Vorstand des Amtes der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages* bestellt werden und Landesbedienstete sein müssen. Die Begutachtungskommission bleibt nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages so lange im Amt, bis der neugewählte Landeshauptmann die Mitglieder der Begutachtungskommission bestellt hat.

(2) Dienstgebervertreter sind der Landesamtsdirektor (im Fall seiner Verhinderung der Landesamtsdirektor-Stellvertreter) bzw., sofern die leitende Funktion vom Landesamtsdirektor zugeteilt wird, der Leiter der Personalabteilung (im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter) als Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder), die auf Vorschlag der Landesregierung bestellt werden.

(3) Die Dienstnehmervertreter (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag des Landespersonalausschusses bestellt, wobei dieser Vorschlag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts mit der Maßgabe zu erstellen ist, daß jedenfalls ein Vertreter der zweitstärksten Fraktion im Vorschlag aufscheint. Die Dienstnehmervertreter müssen Mitglieder der Personalvertretung sein. Im Fall des Ausscheidens aus der Personalvertretung hat diese unverzüglich einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode der Begutachtungskommission zu erstatten.

(4) Die Begutachtungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind; sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird eine leitende Funktion begutachtet, für die sich ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Begutachtungskommission *beworben hat, so ist es von den Beratungen bzw. den Beschlüßfassungen ausgeschlossen.*

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(6) Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens an bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(7) Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

## § 11

**Begutachungskriterien; Reihungsliste**

(1) Neben den im § 8 Abs. 2 angeführten Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten sind als objektive Kriterien

für die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Sinne des § 8 Abs. 1 je nach der Art der zu besetzenden Funktion insbesondere anzusehen:

- Ausbildung,
- Erfolg in der bisherigen Verwendung,
- besondere Umstände, die mit der leitenden Funktion zusammenhängen,
- allfällige Tests bzw. sonstige fachliche Begutachtungen.

(2) Die Begutachtungskommission hat die Bewerbungen nach den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 und den Kriterien des Abs. 1 zu prüfen. Den Mitgliedern der Begutachtungskommission ist jeweils eine Liste aller Bewerber unter Anschluß der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Ergeben sich während des Objektivierungsverfahrens Änderungen der maßgeblichen Umstände, so können bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Sitzung Unterlagen nachgereicht werden. Die Begutachtungskommission kann ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie z. B. externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen. Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Begutachtungskommission hat nach Prüfung der vorliegenden Bewerbungen eine zu begründende Reihung vorzunehmen. Diese Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerber sind dem Landeshauptmann bzw. dem Landesamtsdirektor zur Entscheidung vorzulegen.

## ABSCHNITT C

### Besetzung leitender Funktionen im Bereich sonstiger Verwaltungseinrichtungen des Landes

#### § 12

#### Ausschreibung; Bewerbung

(1) Der Bestellung der Leiter (Unterabteilungsleiter) in bzw. von sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Landes, ausgenommen den Bereich, der dem Ausschreibungsverfahren nach § 24 O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 10, zu unterziehen ist, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung voranzugehen.

(2) Die Ausschreibung hat die Erfordernisse für die Betrauung mit einer leitenden Funktion nach Abs. 1 und unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung jene besonderen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Bewerber haben erforderlichenfalls die geforderten Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Bewerber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im § 15 Abs. 1 enthaltenen objektiven Kriterien für die Betrauung mit einer der im Abs. 1 angeführten leitenden Funktionen zu geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen.

#### § 13

#### Vertraulichkeit

Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jeder-

mann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

#### § 14

##### **Begutachtungskommission**

(1) Zur Beurteilung der Bewerbungen um eine der im § 12 Abs. 1 angeführten leitenden Funktionen ist im Amt der Landesregierung eine Begutachtungskommission einzurichten. Die Begutachtungskommission besteht aus drei Dienstgeberv Vertretern und drei Dienstnehmervertretern, die — sofern sie nicht schon von Amts wegen Mitglieder sind — von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden und Landesbedienstete sein müssen; die Landesregierung hat die erforderlichen Ersatzmitglieder und überdies einen Dienstgeberv Vertreter zum Vorsitzenden zu bestellen. Die Begutachtungskommission bleibt nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages so lange im Amt, bis die neugewählte Landesregierung die Mitglieder der Begutachtungskommission bestellt hat.

(2) Ein Dienstgeberv Vertreter ist jedenfalls der Landesamtsdirektor (im Fall seiner Verhinderung der Landesamtsdirektor-Stellvertreter). Die Dienstnehmervertreter (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag des Landespersonalausschusses — sofern es sich jedoch um Einrichtungen handelt, für die ein Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehen ist, auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates — bestellt, wobei dieser Vorschlag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts mit der Maßgabe zu erstellen ist, daß jedenfalls ein Vertreter der zweitstärksten Fraktion im Vorschlag aufscheint. Die Dienstnehmervertreter müssen Mitglieder der Personalvertretung bzw. des Betriebsrates sein. Im Fall des Ausscheidens aus dem Vertretungsorgan hat die entsendungsberechtigte Stelle unverzüglich einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode der Begutachtungskommission zu erstatten.

(3) Die Begutachtungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind; sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird eine leitende Funktion begutachtet, für die sich ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Begutachtungskommission beworben hat, so ist es von den Beratungen bzw. den Beschlüßfassungen ausgeschlossen.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) § 10 Abs. 6 und Abs. 7 gelten sinngemäß.

#### § 15

##### **Begutachtungskriterien; Reihungsliste**

(1) Neben den im § 12 Abs. 2 angeführten Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten sind als objektive Kriterien für die Betrauung mit einer leitenden Funktion im Sinne des § 12 Abs. 1 je nach der Art der zu besetzenden Funktion insbesondere anzusehen:

- Ausbildung,
- Erfolg in der bisherigen Verwendung,
- besondere Umstände, die mit der leitenden Funktion zusammenhängen,
- allfällige Tests bzw. sonstige fachliche Begutachtungen.

(2) Die Begutachtungskommission hat die Bewerbungen nach den Erfordernissen des § 12 Abs. 2 und den Kriterien des Abs. 1 zu prüfen. Den Mitgliedern der Begutachtungskommission ist jeweils eine Liste aller Bewerber unter Anschluß der für die Beurteilung erforderlichen sonstigen Unterlagen spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Ergeben sich während des Objektivierungsverfahrens Änderungen der maßgeblichen Umstände, so können bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Sitzung Unterlagen nachgereicht werden. Die Begutachtungskommission kann ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, wie z. B. externe Personalexperten, mit beratender Stimme beiziehen. Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Begutachtungskommission hat nach Prüfung der vorliegenden Bewerbungen eine zu begründende Reihung vorzunehmen. Diese Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerber sind der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

### **Artikel III**

## **Statutargemeinden**

### **ABSCHNITT A**

#### **Aufnahme in den Dienst der Statutargemeinden**

##### **§ 16**

#### **Ausschreibung; Bewerbung**

(1) Der Aufnahme von Personen in den Dienst der Städte mit eigenem Statut für eine befristete oder unbefristete Tätigkeit hat — ausgenommen in den Fällen des § 17 Abs. 1 — eine Ausschreibung voranzugehen, die jedenfalls im jeweiligen Amtsblatt kundzumachen ist. § 12 Abs. 1 Statutargemeinden-Beamtengesetz, LGBl. Nr. 37/1956, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Ausschreibung hat die Aufnahmeerfordernisse und unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung allenfalls jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Bewerber haben die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Bewerber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im § 5 Abs. 1 enthaltenen objektiven Aufnahmekriterien zu geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.

##### **§ 17**

#### **Vereinfachtes Aufnahmeverfahren**

(1) Die für Personalrechtsangelegenheiten zuständigen Organe der Stadt mit eigenem Statut können, wie z. B. im Bereich der Anstalten, Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt, wenn es aus dienstlichen oder verwaltungstechnischen Gründen unbedingt erforderlich ist, einzelne Personalverfügungen ohne vorausgehende Ausschreibung bzw. Befassung des Personalbeirates (§ 18) selbständig treffen; dabei sind bereits vorgemerkte geeignete Bewerber zu berücksichtigen. § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Personalverfügungen nach Abs. 1 sind in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 dem Personalbeirat (§ 18) unter Anschluß einer Begründung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das für Personalrechtsangelegenheiten zuständige Organ der Stadt mit eigenem Statut kann nach Anhörung des Personalbeirates (§ 18) festlegen, daß für die Anstellung nur kurzfristig Beschäftigter wie Schneeräumer, Hilfsorgane bei Ausstellungen, Messen u. dgl. ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

## § 18

### Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt A; Personalbeirat

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. II Abschnitt A sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Personalbeirates nach § 4 vom Personalbeirat nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(2) Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern, die vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt werden; die Dienstgebervertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende des Personalbeirates wird auf Vorschlag jener im Gemeinderat vertretenen Partei bestellt, die über die größte Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt; jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervertreter wird von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien namhaft gemacht; sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, so sind die drei weiteren Dienstgebervertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts namhaft zu machen. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Im Falle des Erlöschens des Mandates nach § 13 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980, § 13 Statut für die Stadt Steyr 1980 und § 13 Statut für die Stadt Wels 1980 hat der Gemeinderat unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(3) Die Dienstnehmervertreter werden auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Vertretungsorgane nach dem O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder des Personalbeirates sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Sitzungen des Personalbeirates sind nicht öffentlich; der Magistratsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Hinsichtlich der Geschäftsordnung gilt § 38 Abs. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980, § 38 Statut für die Stadt Steyr 1980 und § 38 Statut für die Stadt Wels 1980 sinngemäß. Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Landesregierung. Im übrigen bleibt § 114 Statutargemeinden-Beamten-gesetz, LGBl. Nr. 37/1956, unberührt.

**ABSCHNITT B****Besetzung leitender Funktionen  
in Statutargemeinden****§ 19****Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt B und C**

Art. II Abschnitt B und C gelten mit der Maßgabe sinn-  
gemäß, daß an die Stelle des Landeshauptmannes der  
Bürgermeister, an die Stelle des Landesamtsdirektors  
der Magistratsdirektor und an die Stelle der Landesregie-  
rung der Stadtsenat tritt.

**Artikel IV****O. ö. G e m e i n d e n  
(mit Ausnahme der Statutargemeinden)****ABSCHNITT A****Aufnahme in den Gemeindedienst****§ 20****Ausschreibung; Bewerbung**

(1) Der Aufnahme von Personen in den Gemein-  
dienst für eine befristete oder unbefristete Tätigkeit hat  
— ausgenommen in den Fällen des § 21 — eine Aus-  
schreibung voranzugehen, die ortsüblich kundzuma-  
chen ist. § 7 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1982,  
LGBl. Nr. 1, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Ausschreibung hat die Aufnahmeerfordernisse  
und unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwen-  
dung allenfalls jene besonderen Kenntnisse und Fähig-  
keiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen  
sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wo-  
chen. Die Bewerber haben die geforderten Kenntnisse  
und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Be-  
werber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im  
§ 5 Abs. 1 enthaltenen objektiven Aufnahmekriterien zu  
geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen. § 2  
Abs. 4 gilt sinngemäß.

**§ 21****Vereinfachtes Aufnahmeverfahren**

(1) Die für Personalrechtsangelegenheiten zuständigen  
Organe der Gemeinde können, wie z. B. im Bereich der  
wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, wenn  
es aus dienstlichen oder verwaltungstechnischen Grün-  
den unbedingt erforderlich ist, einzelne Personalverfü-  
gungen ohne vorausgehende Ausschreibung bzw. Befas-  
sung des Personalbeirates (§ 22) selbständig treffen; da-  
bei sind bereits vorgemerkte geeignete Bewerber zu be-  
rücksichtigen. § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Personalverfügungen nach Abs. 1 sind in sinngemä-  
ßer Anwendung des § 5 Abs. 2 dem Personalbeirat (§ 22)  
unter Anschluß einer Begründung unverzüglich zur  
Kenntnis zu bringen. Das für Personalrechtsangelegen-  
heiten zuständige Organ der Gemeinde kann nach Anhö-  
rung des Personalbeirates (§ 22) festlegen, daß für die  
Anstellung nur kurzfristig Beschäftigter wie Schneeräu-  
mer, Hilfsorgane bei Ausstellungen, Messen u. dgl. ein  
vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

## § 22

**Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt A;  
Personalbeirat**

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. II Abschnitt A sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Personalbeirates nach § 4 vom Personalbeirat gemäß Abs. 2 wahrgenommen werden.

(2) Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern, in Gemeinden mit bis zu fünf Bediensteten aus zwei Dienstgebervertretern und einem Dienstnehmervertreter, die auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates entsandt bzw. bestellt werden; die Dienstgebervertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende des Personalbeirates wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; in Gemeinden mit mehr als fünf Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervertreter von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt; sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, so sind die drei weiteren Dienstgebervertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; in Gemeinden mit bis zu fünf Bediensteten entsendet die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Dienstgebervertreter. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Im Fall des Endens eines Mandates als Mitglied des Gemeinderates (§ 21 O.ö. Gemeindeordnung 1979) hat der Gemeinderat unverzüglich eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(3) Die Dienstnehmervertreter werden vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden *Vertretungsorgane nach dem O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz* nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. Ist wegen der geringen Anzahl von Bediensteten keine Gemeinde-Personalvertretung eingerichtet, so geht das Vorschlagsrecht unmittelbar auf die Gemeindebediensteten über; kommt ein Vorschlag nicht zustande, so bestellt der Gemeinderat ohne Vorschlag einen der Dienstnehmer; handelt es sich um eine Gemeinde mit nur einem Dienstnehmer, so ist dieser Mitglied des Personalbeirates.

(4) Für jedes Mitglied des Personalbeirates wird — sofern dies möglich ist — ein Ersatzmitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder des Personalbeirates sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(6) Die Sitzungen des Personalbeirates sind nicht öffentlich; der Leiter des Gemeindeamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Hinsichtlich der Geschäftsführung gilt im übrigen § 66 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß. Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Landesregierung.

**ABSCHNITT B****Besetzung leitender Funktionen  
in den übrigen Gemeinden****§ 23****Sinngemäße Anwendung des Art. II  
Abschnitt B und C; Ausnahmen**

Art. II Abschnitt B und C gelten mit der Maßgabe sinn-  
gemäß, daß die Begutachtungskommission aus zwei  
Dienstgebervertretern und einem Dienstnehmervertreter  
besteht sowie daß an die Stelle des Landeshauptmannes  
der Bürgermeister, an die Stelle des Landesamtsdirek-  
tors der Leiter des Gemeindeamtes und an die Stelle der  
Landesregierung der Gemeinderat tritt. Sofern eine Ge-  
meinde über nicht mehr als drei Bedienstete verfügt, sind  
Art. II Abschnitt B und C nicht anzuwenden.

**Artikel V****Gemeindeverbände****ABSCHNITT A****Aufnahme in den Dienst von Gemeindeverbänden****§ 24****Ausschreibung; Bewerbung**

(1) Der Aufnahme von Personen in den Dienst eines  
Gemeindeverbandes für eine befristete oder unbefristete  
Tätigkeit hat — ausgenommen in den Fällen des § 25  
Abs. 1 — eine Ausschreibung voranzugehen, die jeden-  
falls in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen ist.  
§ 7 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl.  
Nr. 1, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Ausschreibung hat die Aufnahmeerfordernisse  
und unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwen-  
dung allenfalls jene besonderen Kenntnisse und Fähig-  
keiten zu enthalten, die von den Bewerbern zu erfüllen  
sind.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens zwei Wo-  
chen. Die Bewerber haben die geforderten Kenntnisse  
und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen. Die Be-  
werber haben überdies Auskünfte zur Beurteilung der im  
§ 5 Abs. 1 enthaltenen objektiven Aufnahmekriterien zu  
geben bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen. § 2  
Abs. 4 gilt sinngemäß.

**§ 25****Vereinfachtes Aufnahmeverfahren**

(1) Das für Personalrechtsangelegenheiten zuständige  
Organ des Gemeindeverbandes kann, wenn es aus  
dienstlichen oder verwaltungstechnischen Gründen un-  
bedingt erforderlich ist, einzelne Personalverfügungen  
ohne vorausgehende Ausschreibung bzw. Befassung  
des Personalbeirates (§ 26) selbständig treffen; dabei  
sind bereits vorgemerkte geeignete Bewerber zu berück-  
sichtigen. § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Personalverfügungen nach Abs. 1 sind in sinngemä-  
ßer Anwendung des § 5 Abs. 2 dem Personalbeirat (§ 26)  
unter Anschluß einer Begründung unverzüglich zur  
Kenntnis zu bringen. Das für Personalrechtsangelegen-

heiten zuständige Organ des Gemeindeverbandes kann nach Anhörung des Personalbeirates (§ 26) festlegen, daß für die Anstellung nur kurzfristig Beschäftigter wie Schneeräumer, Hilfsorgane bei Ausstellungen u. dgl. ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

#### § 26

#### **Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt A; Personalbeirat**

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. II Abschnitt A sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Personalbeirates nach § 4 vom Personalbeirat gemäß Abs. 2 wahrgenommen werden.

(2) Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern, in Gemeindeverbänden mit bis zu fünf Bediensteten aus zwei Dienstgebervertretern und einem Dienstnehmervertreter, die auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden entsandt bzw. bestellt werden; die Dienstgebervertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden sein. Der Vorsitzende des Personalbeirates wird von jener in der Verbandsversammlung vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt; in Gemeindeverbänden mit mehr als fünf Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervertreter von den drei stärksten in der Verbandsversammlung vertretenen Parteien entsandt; sind in der Verbandsversammlung weniger als drei Parteien vertreten, so sind die drei Dienstgebervertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu entsenden; in Gemeindeverbänden mit bis zu fünf Bediensteten entsendet die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Dienstgebervertreter. Bei gleicher Mandatsstärke geben jeweils die bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl auf die betreffenden Parteien der verbandsangehörigen Gemeinden entfallenen Parteisummen den Ausschlag; bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. § 22 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Dienstnehmervertreter werden von der Verbandsversammlung auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden Vertretungsorgane nach dem O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. § 22 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß. Sind nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen die Gemeindeverbandsorgane anders bezeichnet, so treten an die Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Obmannes die entsprechenden Organe.

(4) Für jedes Mitglied des Personalbeirates wird — sofern dies möglich ist — ein Ersatzmitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder des Personalbeirates sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(6) Die Sitzungen des Personalbeirates sind nicht öffentlich; der Leiter des Geschäftsapparates des Gemeindeverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen des Personalbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Hinsichtlich der Geschäftsführung gilt im übrigen § 66 Abs. 1

O.ö. Gemeindeordnung 1979 sinngemäß. Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Landesregierung.

## ABSCHNITT B

### Besetzung leitender Funktionen in Gemeindeverbänden

#### § 27

#### Sinngemäße Anwendung des Art. II Abschnitt B und C; Ausnahmen

Art. II Abschnitt B (sofern der Gemeindeverband einen eigenen Geschäftsapparat hat) und C gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle des Landeshauptmannes der Obmann, an die Stelle des Landesamtsdirektors der Leiter des Geschäftsapparates des Gemeindeverbandes und an die Stelle der Landesregierung die Verbandsversammlung tritt. Sofern ein Gemeindeverband über nicht mehr als drei Bedienstete verfügt, sind Art. II Abschnitt B und C nicht anzuwenden. § 26 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

## Artikel VI

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 28

#### Rechtsstellung der Bewerber; Verständigung

(1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst des Landes, einer Stadt mit eigenem Statut, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes; ihm kommt außerdem keine Parteistellung zu. Dies gilt sinngemäß für die Besetzung von leitenden Funktionen.

(2) Nach der vorgenommenen Aufnahme bzw. der Besetzung der leitenden Funktion sind alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

#### § 29

#### Verordnungen, Mitwirkungsrechte

(1) Dieses Landesgesetz ist für die Aufnahme der im § 1 Abs. 2 lit. b O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz genannten Personen nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Durchführung dieses Landesgesetzes, insbesondere des § 5, erlassen.

(3) Die Landesregierung kann für bestimmte Personengruppen bzw. Verwendungsbereiche, insbesondere für Büros der vom O.ö. Bezügegesetz erfaßten politischen Funktionäre, für Büros von Bürgermeistern, Stadtsenatsmitgliedern oder für vergleichbare Positionen (z. B. Mitarbeiter der Klubs der im Landtag vertretenen Parteien), für die ein besonderes Vertrauensverhältnis kennzeichnend ist, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung jeweils des Abschnittes A der Art. II bis V aus Zweckmäßigkeitserwägungen festsetzen. Dies gilt auch, wenn und soweit für bestimmte Verwendungsbereiche bereits vergleichbare besondere Aufnahme- bzw. Besetzungsvoraussetzungen und -verfahren gelten.

(4) Soweit Verordnungen, die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen werden, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände betreffen, ist vor ihrer Erlassung gemäß

Art. 115 Abs. 3 B-VG dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und dem Oberösterreichischen Gemeindebund sowie der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit andere Landesgesetze Bestimmungen über die Ausschreibung von zur Besetzung gelangenden Dienstposten oder über die Aufnahme in den öffentlichen Dienst bzw. über die Besetzung leitender Funktionen des Landes, einer Stadt mit eigenem Statut, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes enthalten, die über dieses Landesgesetz hinausgehen, bleiben diese Landesgesetze insoweit unberührt.

### § 30

#### **Eigener Wirkungsbereich**

Die nach diesem Landesgesetz der Gemeinde oder einzelnen Gemeindeorganen bzw. Gemeindeverbandsorganen zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### § 31

#### **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten des O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes werden die Aufgaben der Gemeinde-Personalvertretung nach diesem Landesgesetz von der bestehenden örtlichen freiwilligen Berufsvereinigung — sofern vorhanden — der Gemeinde, sonst vergleichbarer Art (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten), wahrgenommen; besteht keine Berufsvereinigung, so ist bis zum Inkrafttreten des O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes die Bestellung der Dienstnehmervertreter durch den Gemeinderat von vornherein an keinen Vorschlag gebunden (§ 22 Abs. 3, § 23, § 26 Abs. 3 und § 27).

Gemischter Ausschuß  
(Ausschuß für Verfassung und Verwaltung  
und  
Ausschuß für allgemeine  
innere Angelegenheiten)  
L - 290/16ad - XXIII

Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für Verfassung und Verwaltung und Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten) hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1990 zur Beilage 386/1990 folgende Änderungen beschlossen:

1. In den Erläuterungen Zu § 5 zweiter Absatz hat der vorletzte Satz zu lauten:

"Sonstige Unterlagen sind jedenfalls die Bewerbungsbögen."

2. Im § 8 Abs. 3 ist das Zitat "§ 10 Abs. 8" durch das Zitat "§ 11 Abs. 1" zu ersetzen.

3. Im § 22 Abs. 2 zweiter Satz hat der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten:

"die zweitstärkste Fraktion entsendet jedenfalls einen Dienstgebervertreter."

Im § 26 Abs. 2 zweiter Satz hat der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten:

"die zweitstärkste Fraktion entsendet jedenfalls einen Dienstgebervertreter."

4. Im § 22 Abs. 3 erster Satz hat der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten:

", wobei in Gemeinden mit mehr als fünf Bediensteten die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht."

Im § 26 Abs. 3 erster Satz hat der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten:

", wobei in Gemeindeverbänden mit mehr als fünf Bediensteten die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht."

5. § 27 letzter Satz hat zu lauten:

"§ 22 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

6. In den Erläuterungen zu § 19 und § 23 ist folgender Absatz anzufügen:

"Die Pflicht zur sinngemäßen Anwendung des Art. II Abschnitt B und C bedeutet z.B., daß bei einer Zusammensetzung der Begutachtungskommission im Verhältnis 2 : 1 entsprechend dem Grundsatz der Verhältniswahl nicht die zweitstärkste Fraktion, sondern die stärkste Fraktion den Dienstnehmervertreter stellt."

Linz, am 11. Oktober 1990

Schwarzinger  
Obmann

Hiesl  
Berichterstatter